

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonnta-
gen für den Stadtteil Wiesdorf für das Jahr 2027**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in der bei Inkrafttreten gültigen Fassung wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom _____ für den Stadtteil Wiesdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

So. 23.05.2027	Frühlingsfest
So. 05.09.2027	Musik- und Familienfest „LEVlive“
So. 24.10.2027	Herbstfest mit Herbstkirmes
So. 28.11.2027	Christkindchenmarkt

Die Fläche, auf welcher die vorgenannten Veranstaltungen stattfinden, ergibt sich aus dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.